

Bundesrat

Drucksache

304/00*)

(Grunddrucksache 924/98)

29.05.00

Empfehlungen

der Ausschüsse

EU - A - G

zu **Punkt** der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen

KOM(98) 602 endg.; Ratsdok. 12769/98

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt die Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der o. g. Richtlinie zur Kenntnis und bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Februar 1999 - BR-Drucksache 924/98 (Beschluss) - mit Nachdruck zu vertreten.
2. Durch Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (Komitologiebeschluss) wurden zwischenzeitlich die Verfahren zur Befassung

*) Erster Beschluss vom 26. Februar 1999, BR-Drucksache 924/98 (Beschluss)
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU und A)

des Ständigen Futtermittelausschusses geändert. An die Stelle des Contre-Filet-Verfahrens ist nach der neuen Regelung das sog. Regelungsverfahren getreten. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsänderung ist zur Wahrung der Subsidiarität als Verfahren (ehemals Artikel 9 b Abs. 2 und 3 in Artikel 1 Nr. 4, nunmehr Artikel 9 a Abs. 1 in Artikel 1) anstatt des im Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1999 geforderten Contre-Filet-Verfahrens das Regelungsverfahren mit Einbindung des Ständigen Futtermittelausschusses und abgekürzten Fristen vorzusehen.

3. Darüber hinaus sind die durch die Legislative Entschliebung des Europäischen Parlaments beschlossenen Änderungen bezüglich der Kontrollen durch die Kommission in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 a Abs. 1 bis 3 in Artikel 1 Nr. 5 abzulehnen. Vor-Ort-Kontrollen der Kommission unter Einbindung der Mitgliedstaaten sollten nicht unangekündigt erfolgen. Bei den Kontrollen gewähren die Mitgliedstaaten den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung.

09.06.00

Beschluss **des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen

KOM(98) 602 endg.; Ratsdok. 12769/98

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt die Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der o. g. Richtlinie zur Kenntnis und bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Februar 1999 - BR-Drucksache 924/98 (Beschluss) - mit Nachdruck zu vertreten.
2. Durch Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (Komitologiebeschluss) wurden zwischenzeitlich die Verfahren zur Befassung des Ständigen Futtermittelausschusses geändert. An die Stelle des Contre-Filet-Verfahrens ist nach der neuen Regelung das sog. Regelungsverfahren getreten. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsänderung ist zur Wahrung der Subsidiarität als Verfahren (ehemals Artikel 9 b Abs. 2 und 3 in Artikel 1 Nr. 4, nunmehr Artikel 9 a Abs. 1 in Artikel 1) anstatt des im Bundesratsbeschluss

*) Erster Beschluss: 735. Sitzung vom 26. Februar 1999, Drucksache 924/98 (Beschluss)

vom 26. Februar 1999 geforderten Contre-Filet-Verfahrens das Regelungsverfahren mit Einbindung des Ständigen Futtermittelausschusses und abgekürzten Fristen vorzusehen.

3. Darüber hinaus sind die durch die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments beschlossenen Änderungen bezüglich der Kontrollen durch die Kommission in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 a Abs. 1 bis 3 in Artikel 1 Nr. 5 abzulehnen. Vor-Ort-Kontrollen der Kommission unter Einbindung der Mitgliedstaaten sollten nicht unangekündigt erfolgen. Bei den Kontrollen gewähren die Mitgliedstaaten den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung.